

22.01.24**Empfehlungen**
der Ausschüsse

EU - AV - U

zu **Punkt ...** der 1041. Sitzung des Bundesrates am 2. Februar 2024**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Monitoringrahmen für widerstandsfähige europäische Wälder****COM(2023) 728 final**

Der **federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU)**,
der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz (AV)** und
der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (U)**

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

EU
AV

1. Der Bundesrat nimmt den Verordnungsvorschlag für einen Waldmonitoringrahmen mit Blick auf seinen Beschluss vom 17. Dezember 2021 (vergleiche BR-Drucksache 722/21 (Beschluss)), in dem er ein modernes, flächendeckendes und zeitnahes Waldmonitoring in Zeiten des Klimawandels für ein objektives Bild zum Zustand der Wälder als sinnvoll erachtet, aber einen europaweiten Ansatz im Rahmen von „Forest Europe“ bevorzugt hat, zur Kenntnis.

EU
AV
U

2. Der Bundesrat erkennt die Bemühungen der Kommission hin zu einem kohärenteren, einheitlichen Monitoringsystem für europäische Wälder als Grundlage für eine konsistente Waldpolitik der Europäischen Union an, um die Herausforderungen durch den Klimawandel, die erheblichen Verluste an biologischer

Vielfalt, die großflächigen Kalamitäten und den Rohstoffbedarf der Bioökonomie erfolgreich zu beherrschen.

- EU
AV
U
3. Der Bundesrat betont, dass ein verbessertes EU-weites Monitoring aus den Gründen der Erhaltung biologischer Vielfalt und der Waldbewirtschaftung zu begrüßen ist, jedoch für sich allein noch keinen substantiellen Mehrwert zur Bewältigung der Herausforderungen durch den Klimawandel, die Biodiversitätsverluste, Kalamitäten und die Rohstoffbedarfe darstellt. Der Bundesrat bekräftigt, dass eine verlässliche Datengrundlage eine wichtige Voraussetzung ist, um Schadursachen zu differenzieren und negative Entwicklungen durch Früherkennung zu verhindern, insbesondere mit Blick auf die Veränderungen im Rahmen des Klimawandels.
- EU
AV
4. In diesem Zusammenhang weist der Bundesrat erneut auf seinen Beschluss vom 6. November 2020 (BR-Drucksache 546/20 (Beschluss)) sowie seinen Beschluss vom 17. Dezember 2021 (BR-Drucksache 722/21 (Beschluss)) hin, in denen der unverzügliche Umbau in klimastabile Wälder unter Wahrung der biologischen Vielfalt in Kombination mit nachhaltiger Waldbewirtschaftung und langfristiger Nutzung von Holzprodukten als entscheidend für die zukünftige Kohlenstoffspeicherung herausgestellt wurde. Der Verordnungsvorschlag zeigt jedoch nur wenig auf, was zu diesem Ziel beiträgt.
- EU
AV
U
5. Der Bundesrat stellt fest, dass die Waldzustandsberichte in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union teilweise defizitär sind. Der Bundesrat dringt vor diesem Hintergrund auf eine stärkere Harmonisierung bestehender Erhebungen zwischen den EU-Mitgliedstaaten mit dem Ziel, diese als Grundlage zur Lösung von Zielkonflikten heranzuziehen. Der Monitoringrahmen sollte daher auf bestehenden Monitorings aufgesetzt werden, um den Mehraufwand möglichst gering zu halten.
- EU
AV
6. Der Bundesrat betont, dass sich Akzeptanz für die zu erhebenden Indikatoren und Kriterien bei den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern nur durch Klarheit über die Zielsetzungen, Wirkungen und Nebenwirkungen erreichen lässt. Durch die Sammlung von Walddaten und die gegebenenfalls umstrittenen Interpretationen dieser dürfen keinesfalls Folgebelastungen sowie administrative und legislative Hemmnisse des notwendigen aktiven Aufbaus und Erhalts

klimastabiler Mischwälder und der Verwendung von nachhaltigen Rohstoffen, insbesondere von Holz, entstehen.

- EU
AV
7. Der Bundesrat betont weiter, dass Bund und Länder seit mehreren Jahrzehnten den Zustand der Wälder mittels europaweit (ICP Forests, Forest Europe) abgestimmter Indikatoren und wissenschaftlich etablierter Methoden erheben. Zur Vermeidung von Doppelstrukturen sollten daher diese bewährten Methoden in das Waldmonitoring eingebunden und genutzt werden.
- EU
AV
U
8. Vor dem Hintergrund angespannter personeller, finanzieller und materieller Ressourcen und der Notwendigkeit, diese vorzugsweise in konkrete, ergebnisorientierte Projekte im Wald zu lenken, sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um auf bereits bestehende stichprobenbasierte Verfahren wie auf die Bundeswaldinventur und die Waldzustandserhebung aufzusetzen. Vor diesem Hintergrund unterstützt der Bundesrat ein Monitoring, welches den fachlichen Anforderungen genügt.
- EU
U
9. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen dafür Sorge zu tragen, dass nur solche Daten im Rahmen der Verordnung erhoben werden, welche gegenüber den Daten, die bereits im Rahmen der etablierten bundesweiten Erhebungen erfasst werden, einen Mehrwert haben.
- EU
AV
10. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in den weiteren Verhandlungen auf eine fachlich sinnvolle und widerspruchsfreie Datenerhebung hinzuwirken, bei der fachlich etablierte sowie praktisch und kosteneffizient anwendbare Methoden zugrunde liegen und bei der verursachter Aufwand und Nutzen sowie Erkenntnisgewinn in nachvollziehbar begründetem und vernünftigem Verhältnis zueinanderstehen. Dies gilt mit besonderem Blick auf vorgeschlagene Erhebungsmethoden, Erhebungsintervalle und Definitionen, die zum Teil deutlich von bestehenden und bewährten Inventuren abweichen, hierbei auch hinsichtlich europäischer Vorgaben inkohärent sind, mitunter neue Erhebungen erfordern würden und letztlich erheblich steigenden Aufwand für die Mitgliedstaaten und die Länder erwarten lassen.
- EU
AV
11. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung deshalb darauf hinzuwirken, die weiteren Beratungen zurückzustellen, bis die Auswirkungen des neu zu schaffenden Waldmonitoringrahmens auf die Ausgestaltung der Waldbewirtschaftung

und die Forstverwaltungen insbesondere mit Blick auf die Verordnung über Entwaldung (EUDR), die Verordnung zu Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF) sowie die derzeit noch in Abstimmung befindliche Wiederherstellungsverordnung besser abgeschätzt werden können.

- EU
AV
12. Der Bundesrat sieht bei den in Artikel 13 den Mitgliedsstaaten nahegelegten „freiwilligen integrierten langfristigen Plänen“ zahlreiche Unsicherheiten über Zielsetzungen, Wirkungen und Nebenwirkungen. Eine, auch zukünftige, Freiwilligkeit ist sicherzustellen. Soweit der Bund einen solchen Plan aufstellen möchte, sollte dies in enger Abstimmung mit den Ländern erfolgen und auf die Waldstrategie des Bundes beschränkt bleiben.
- EU
AV
U
13. Der Bundesrat hält ausreichende Vorlaufzeiten für die Inkraftsetzung der Verordnung für erforderlich, da gegenwärtig die Vorbereitungen für die Kohlenstoffinventur 2027 im Wald anlaufen.
- EU
U
14. Die Länder erwarten, dass der Bund gegenüber den Ländern die durch die Erhebung nach dieser Verordnung entstehenden zusätzlichen Kosten angemessen erstattet.